

Dokumentation

Sowohl der Erwerb als auch die Abgabe von **Tierarzneimitteln** müssen laut Apothekenbetriebsordnung in bestimmten Fällen dokumentiert werden. Wann ist das der Fall und was genau muss festgehalten werden?



© 123ucias / 123rf.com

Sie finden es in § 19 der Apothekenbetriebsordnung. Absatz 1 regelt den Erwerb und Absatz 2 die Abgabe von Tierarzneimitteln durch die Apotheke. Dies bezieht sich

nur auf verschreibungspflichtige Arzneimittel. Über nicht verschreibungspflichtige muss also kein Buch geführt werden. Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel darf übrigens nur der Tierarzt verordnen. Hu-

manmediziner und auch Tierheilpraktiker dürfen dies nicht.

Erwerb Bezieht die Apotheke verschreibungspflichtige Tierarzneimittel, so müssen Name und Anschrift des Lieferanten, Bezeichnung und Menge des Arzneimittels, einschließlich der Chargenbezeichnung und natürlich das Datum des Erwerbs festgehalten werden. Dafür reicht eine geordnete Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine. Diese Nachweise müssen zeitlich geordnet mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Der Erwerb verschreibungspflichtiger Humanarzneimittel, die im Sinne einer Umwidmung beim Tier angewendet werden, muss nur dann nicht dokumentiert werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht feststeht, dass eine Anwendung beim Tier erfolgen soll. Wird das Humanarzneimittel jedoch erst aufgrund der tierärztlichen Verordnung bestellt, dann gilt wieder § 19 und es muss dokumentiert werden.

Abgabe Gibt die Apotheke ein verschreibungspflichtiges Tierarzneimittel ab, so müssen Name und Anschrift des Empfängers, Name und Anschrift des verschreibenden Tierarztes, Bezeichnung und Menge des Arzneimittels inklusive der Chargenbezeichnung und na-

türlich auch wieder das Datum der Abgabe dokumentiert werden. Hierfür reicht eine Kopie der Verordnung, auf der die Chargenbezeichnung und das Abgabedatum notiert werden. Die bereits erwähnte Umwidmung eines Humanarzneimittels zum Tierarzneimittel befreit nicht von der Dokumentationspflicht bei der Abgabe. Auch hier gilt § 19. Die Umwidmung kann übrigens nur durch den Tierarzt erfolgen. Es geht also nicht, dass Sie, wenn das Tierarzneimittel nicht zur Verfügung steht, im Sinne einer Substitution ein Humanarzneimittel abgeben.

Lebensmittelliefernde Tiere

Meist werden es die Besitzer von Heim- und Hobbytieren sein, die zu Ihnen in die Apotheke kommen. Ein Sonderfall sind jedoch Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Hier muss das Rezept in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Der Tierhalter erhält das Original, die Durchschrift verbleibt in der Apotheke. Auch auf dem Original ist die Charge des abgegebenen Arzneimittels anzugeben.

Dokumentation regelmäßig überprüfen

§ 19 bestimmt außerdem, dass der Apothekenleiter mindestens einmal jährlich die Ein- und Ausgänge der verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel gegen den vorhandenen Bestand aufzurechnen und Abweichungen festzustellen hat. ■

Sabine Bender,
Apothekerin / Redaktion

Tipps für Ihr Beratungsgespräch: Was Sie Betroffenen empfehlen können!

Sonnengenuss trotz „Sonnenallergie“

Schätzungsweise etwa 10 bis 20% aller Erwachsenen* sind von einer polymorphen Lichtdermatose (PLD) betroffen, die im Volksmund auch als „Sonnenallergie“ bezeichnet wird. Nach den ersten schönen Sommertagen des Jahres finden die Betroffenen den Weg in die Apotheke und suchen hier Rat und Hilfe, um die unangenehmen Symptome der sogenannten „Sonnenallergie“ rasch wieder los zu werden.

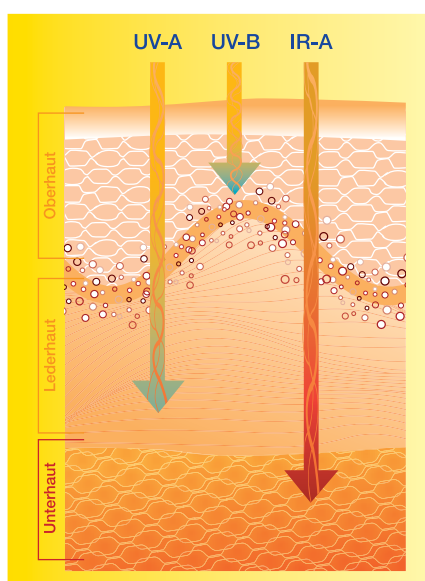
Bei einer PLD kommt es – in der Regel einige Stunden nach dem Sonnenbad – zu stark juckenden Hautveränderungen. Die sichtbaren Symptome reichen dabei von Effloreszenzen, fleckigen Erythemen, Papeln, Plaques, Knötchen bis hin zu schmerzhaften Bläschen. Die Symptome können eine bis 3 Wochen anhalten.

Frauen häufiger betroffen

Die polymorphe Lichtdermatose tritt meist zu Beginn der Sonnenperiode am Hals, im Brust- und Dekolleté-Bereich sowie an Armen und Handrücken auf. Körperstellen wie das Gesicht, die bereits an die Sonne gewöhnt sind, zeigen in der Regel keine Symptome. Betroffen sind besonders häufig Frauen, aber auch Kinder. Bei ihnen kann die PLD auch im Gesicht auftreten.

Auslöser noch unbekannt

Wodurch genau eine polymorphe Lichtdermatose entsteht, ist bis heute noch nicht vollständig geklärt. Ein Allergen wurde bisher nicht identifiziert. Man geht aber davon aus, dass in den meisten Fällen der UV-A-Anteil der Sonnenstrahlung verantwortlich ist. Eine genetische Prädisposition gilt als wahrscheinlich. Auch



Bis in die Lederhaut eindringende UV-A-Strahlen gelten als Auslöser für eine PLD

potenziell hautirritierende Inhaltsstoffe in Kosmetika, wie zum Beispiel Emulgatoren, Duft- oder Konservierungsstoffe könnten beim Auftreten einer „Sonnenallergie“ eine Rolle spielen.

Vorbeugen mit Ladival® Allergischer Haut

Doch was genau können Sie Betroffenen nun raten, damit diese die Sonne trotzdem

genießen können? Bei einer PLD sollte ein hochwertiger Sonnenschutz mit modernen, photostabilen UV-Filtern ohne überflüssige Zusatzstoffe verwendet werden.

Ladival® Allergische Haut ist ein speziell auf die zu „Sonnenallergie“ neigende Haut abgestimmtes, fett- und emulgatorfreies Hydrodispersionsgel. Dank seiner leichten Formulierung ist es einfach zu verteilen, zieht schnell ein und klebt nicht auf der Haut. Es ist dermatologisch getestet und besitzt wie alle anderen Sonnenschutzprodukte der Marke Ladival® einen besonderen Infrarot-A-Schutzkomplex aus ausgewählten Antioxidantien gegen sonnenbedingte Hautalterung. Für Kinder mit einer Neigung zu „Sonnenallergie“ gibt es ganz neu Ladival® Für Kinder bei Allergischer Haut.

Auch emulgatorfreie Après Pflege verwenden

Wichtig bei einer polymorphen Lichtdermatose ist auch eine entsprechende Après Pflege. Die Après-Pflege von Ladival® Allergische Haut ist frei von Emulgatoren – darüber hinaus beruhigt, pflegt und kühlt sie die Haut nach dem Sonnenbad.

Ladival® Allergische Haut

- ✓ Bei Neigung zu polymorpher Lichtdermatose („Sonnenallergie“)
- ✓ Frei von Fetten und Emulgatoren
- ✓ Ohne Parfum-, Farb- oder Konservierungsstoffe



* Quelle: Gerd Kindl, Stephan Ruppert: Sonnenschutz (2012)